

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der
apt Extrusions GmbH & Co. KG**

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 1.1 Allen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Kaufverträgen und Lieferungen der apt Extrusions und generell allen vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen mit apt Extrusions liegen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und/oder vereinbart, bringt jede Bestellung und/oder Unterzeichnung eines Vertrags mit apt Extrusions mit sich, dass der Kunde die Anwendung dieser Bedingungen für alle laufenden und zukünftigen Bestellungen oder Vertragsverhältnisse vorbehaltlos akzeptiert. Die Anwendung etwaiger allgemeiner Einkaufsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen und der Kunde verzichtet vollständig auf diese.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Abmachungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- 1.3 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist apt Extrusions berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 1.4 Mündliche Zusagen von apt Extrusions oder Vereinbarungen mit Mitarbeitern von apt Extrusions sind erst dann bindend, wenn sie von einem wirksamen Vertreter von apt Extrusions schriftlich bestätigt sind.
- 1.5 apt Extrusions ist nicht verpflichtet, für den Export bestimmte im Inland verkaufte Waren ins Ausland zu liefern/sendern und ist berechtigt eine Ausfuhrbescheinigung von dem Kunden zu verlangen.

2. Vereinbarung über die Qualität von Waren

- 2.1 Grundlage jeder Auftragserteilung zur Herstellung und Lieferung einer bestimmten Ware sind die diesbezüglich im Angebot und/oder Auftragsbestätigung der apt Extrusions spezifizierten Angaben.
- 2.2 apt Extrusions erstellt auf der Grundlage des Kundenauftrags eine Profilzeichnung mit Angabe der einzuhaltenden Spezifikationen und der vereinbarten Maße und Toleranzen. Diese Profilzeichnung wird zusammen mit einem Begleitformular an den Kunden geschickt und muss gegengezeichnet werden.
- 2.3 In allen Fällen sind die Daten aus der Profilzeichnung für die Herstellung des Werkzeuges und damit für die vertraglich vereinbarte Spezifikation des Liefergegenstandes von entscheidender Bedeutung.
- 2.4 Änderungen dieser Spezifikation gelten nur dann als vereinbart, wenn eine neue Profilzeichnung erstellt und gegengezeichnet wurde und eine geänderte Auftragsbestätigung erteilt wurde. Darüber hinaus gelten die in der Auftragsbestätigung und der Profilzeichnung angegebenen DIN-Normen als vereinbart.
- 2.5 Eine Bestellung seitens des Kunden wird auf eine bestimmte Gewichtsmenge Rohmaterials festgelegter Güte erteilt. Das Material unterliegt jedoch aus

physikalischen Gründen bei gleichbleibendem Gewicht einer Volumenvarianz, so dass die aus dem vereinbarungsgemäßen Material hergestellte und geschuldete Mengeneinheit ebenfalls in gewissen Grenzen variieren kann.

- 2.6 Aus Produkteigenschaften einzelner Muster oder Modelle können keine Rechte abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Angaben in den Katalogen, Fotos, Illustrationen usw.

3. Preise; Preisanpassung; Werkzeuge

- 3.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zzgl. Mehrwertsteuer und Transportkosten für die Versendung an einen anderen Ort als den Herstellungsort, jedoch einschließlich marktüblicher, transportgeeigneter Verpackung nach Maßgabe von apt Extrusions. Kalkulationsbestandteil sind die Metallnotierungen an der London Metal Exchange (LME).
- 3.2 Bei einer Zeitspanne von mehr als sechs Wochen zwischen Preisvereinbarung und Lieferung behält apt Extrusions sich bei Änderung der Beschaffungspreise für Rohstoffe bis zum vereinbarten Liefertermin eine entsprechende Anpassung der Preise vor.
- 3.3 Ebenso ist apt Extrusions berechtigt eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss Änderungen bei Hilfsstoffen, Löhnen, Gehältern, Frachten oder öffentlichen Abgaben eintreten.
- 3.4 Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Kunde kein Eigentumsrecht an den Werkzeugen. Das Werkzeug bleibt ausschließlicher Eigentum von apt Extrusions und wird für einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung gestellt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 4.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist apt Extrusions berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist apt Extrusions berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lager- und Versichtungskosten) zu verlangen. Hierfür berechnet apt Extrusions eine pauschale Entschädigung iHv € 50,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.5 apt Extrusions haftet für Transportschäden nur dann, wenn eine ordnungsgemäße Tatbestandsaufnahme in Textform fristgerecht vorgelegt wird (§ 438 Abs1 und 2 HGB) und die entstandenen Schäden unmittelbar auf den von apt Extrusions beauftragten Transport zurückzuführen sind. Wird die Ware aus Gründen zurückgenommen, die apt Extrusions nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde jede Gefahr bis zum Zeitpunkt des Eintreffens im Werk von apt Extrusions.

5. Mängelansprüche des Kunden

- 5.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung gemäß § 2 hiesiger Geschäftsbedingungen.
- 5.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist apt Extrusions hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige an apt Extrusions zu machen. Der Kunde ist berechtigt, die Ware am Standort von apt Extrusions auf eigene Kosten zu untersuchen. Die Pflicht des Kunden zur fristgerechten Annahme der Ware bleibt dabei unberührt.
- 5.3 In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel seitens apt Extrusions nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 5.4 Ganz oder teilweise verarbeitete Ware gilt als angenommen und die Gewährleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel kann erst durch oder bei der Bearbeitung entdeckt werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Kunden.
- 5.5 Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregressgem. §§ 478 BGB)
- 5.6 Geringfügige und/oder branchenübliche Abweichungen und/oder Qualitätsunterschiede in Farbe, Größe etc. stellen keinen Mangel dar.
- 5.7 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann apt Extrusions zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von apt Extrusions, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.8 apt Extrusions ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 5.9 Der Kunde hat die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit an apt Extrusions zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache vorher an apt Extrusions zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn apt Extrusions ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 5.10 Die Nacherfüllung gilt unter Maßgabe des § 440 BGB erst nach zweimalig erfolglos vorgenommener Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 5.11 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet apt Extrusions nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann apt Extrusions vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Die Folgearbeiten des Kunden, wie Nacharbeit, Löhne, Sortier- und Lagerkosten sind nicht erstattungsfähig.
- 5.12 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von apt Extrusions Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist apt Extrusions

- unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn apt Extrusions berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.
- 5.13 Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Folgelieferungen können wegen solcher Mängel nicht gerügt werden, die dem Kunden zum Zeitpunkt der Absendung aus bereits erhaltenen Teillieferungen bekannt sind oder bekannt sein mussten und die sorgfaltswidrig nicht innerhalb angemessener Frist und/oder ordnungsgemäß gegenüber apt Extrusions angezeigt wurden (§§ 377, 381 HGB).
- 5.14 Solange der Kunde sich mit nicht unerheblichen Verpflichtungen gegenüber apt Extrusions in Verzug befindet, kann die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verweigert werden. Die Rechte des Kunden gemäß Punkt 5.8 dieser Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.
- 5.15 Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eingereicht werden.
- 5.16 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Liefer-, Kauf- und Abruffristen

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Lieferfristen gelten für die Zeit des Transports ab Werk.
- 6.2 Die Lieferfristen sind von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Umständen und von den verfügbaren Informationen und Waren abhängig und unter der Annahme festgelegt, dass apt Extrusions keine Hindernisse bei der Lieferung hat.
- 6.3 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die angegebenen Lieferfristen nur Richtwerte. Wird die angegebene Frist überschritten, kommt apt Extrusions erst nach schriftlicher Mahnung in Verzug.
- 6.4 Eine Überschreitung der Lieferfrist, die apt Extrusions nicht zuzurechnen ist, begründet in keinem Fall einen Rücktritt vom Vertrag und/oder eine Entschädigung.
- 6.5 Der Kunde hat die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzuholen. Andernfalls behält sich apt Extrusions das Recht vor, den Kaufpreis (des nicht abgeholten Teils) ohne vorherige Inverzugsetzung zu verlangen. Bleibt der Kunde dennoch Schuldner des Kaufpreises, gelten die Produkte als angenommen.
- 6.6 Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, hat apt Extrusions das Recht, Teillieferungen vorzunehmen. Abruf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.
- 6.7 Unterbleiben Abruf und Spezifikation vertraglich vereinbarter oder zu erfolgender Abrufzeitpunkte trotz schriftlicher Aufforderung, kann apt Extrusions unbeschadet gesetzlicher Schadensersatz- und Rücktrittsrechte nach Ablauf von drei Monaten Menge und Zeitpunkt der Teillieferungen in angemessenem

Rahmen selbst festsetzen. apt Extrusions behält sich das Recht vor, Rohware zu liefern.

- 6.8 Die Rechte des Kunden Punkt 8. dieser Verkaufsbedingungen und die gesetzlichen Rechte der apt Extrusions, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. Verletzung der Rechten Dritter

- 7.1 Wenn ein Auftrag nach Entwürfen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden ausgeführt werden soll, versichert der Kunde, dass dadurch keine geistigen oder gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstige Rechte Dritter verletzt, haftet der Kunde gegenüber apt Extrusions für daraus entstehende Schäden und entgangenen Gewinn. Zur Prüfung etwaiger fremder Schutzrechte ist apt Extrusions nicht verpflichtet.
- 7.3 Der Kunde stellt apt Extrusions von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung geistiger oder gewerblicher Schutzrechte oder anderer Rechte frei und erstattet sämtliche Kosten und Aufwendungen für Rechtsverteidigung.

8. Sonstige Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet apt Extrusions bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haftet apt Extrusions – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet apt Extrusions vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist Haftung von apt Extrusions jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.4 Die sich aus 8.2 und 8.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden apt Extrusions nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit apt Extrusions einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware

übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 8.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn apt Extrusions die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen einschliesslich Zinsen und Kosten von apt Extrusions aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrentbehalt behält sich apt Extrusions das Eigentum an den verkauften Waren (Vorbehaltsware) vor.

- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die apt Extrusions gegen den Kunden hat oder erwerben kann, weil der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus den vorgenannten Verträgen gegenüber apt Extrusions nicht erfüllt hat.

- 9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit werden.

- 9.4 Der Kunde hat apt Extrusions unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf apt Extrusions gehörenden Waren erfolgen.

- 9.5 vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist apt Extrusions berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; apt Extrusions ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf apt Extrusions diese Rechte sofort geltend machen ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen von apt Extrusions nicht nach, ist apt Extrusions zusätzlich berechtigt dem Kunden eine Vertragsstrafe von € 500,00 pro Tag ab dem Tag des Herausgabeverlangens in Rechnung zu stellen.

- 9.6 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von apt Extrusions entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei apt Extrusions als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt apt Extrusions das Miteigentum im Verhältnis der

Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von apt Extrusions gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an apt Extrusions ab. apt Extrusions nimmt die Abtretung an. Die in Artikel 9 Abs. 3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben apt Extrusions ermächtigt. apt Extrusions verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber apt Extrusions nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und apt Extrusions den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäss Artikel 9 Abs 5 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann apt Extrusions verlangen, dass der Kunde apt Extrusions die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist apt Extrusions in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Kunden um mehr als 10%, wird apt Extrusions auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Die in Artikel 9 Abs 3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der Ansprüche aus Versicherungen für Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung der Vorbehaltsware. Die Ansprüche des Kunden gegen seinen Versicherer wegen Beschädigung und Verlustes der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von apt Extrusions gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an apt Extrusions ab. apt Extrusions nimmt die Abtretung an. Anspruch auf Zahlung für Beschädigung und Verlust der Vorbehaltsware tritt an die Stelle der Vorbehaltsware. Auf erstes Ersuchen von apt Extrusions hat der Kunde jede von apt Extrusions gewünschte Mitwirkung zu leisten, um sicherzustellen, dass solche Zahlungen an apt Extrusions geleistet werden, oder um eine Sicherheit für solche Zahlungen zugunsten von apt Extrusions zu bestellen.

- 9.8 Für den Fall, dass die Ware mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder in andere Weise verarbeitet wird, hat der Kunde auf erstes Anfordern eine

angemessene Sicherheit an apt Extrusions in Form einer Vorfändung des entstehenden Erzeugnisse zu leisten. Wenn und soweit der Wert des Erzeugnisses geringer ist als der Wert der gelieferten Ware, muss der Kunde auf erstes Verlangen von apt Extrusions eine zusätzliche Sicherheit für die Differenz leisten.

10. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 10.1 Sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, sind Rechnungen von apt Extrusions sofort fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung.
- 10.2 Die Zahlung muss auf das von apt Extrusions in Deutschland angegebene Konto und in der Währung Euro erfolgen, es sei denn, apt Extrusions hat schriftlich erklärt, dass die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen muss.
- 10.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum mit gesetzlichen Handelsverzugszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. apt Extrusions behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor, § 288 Abs. 4 BGB.
- 10.4 apt Extrusions ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit und insbesondere bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der finanziellen Stabilität des Kunden berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen oder zusätzliche Sicherheiten zu verlangen. Das Gleiche gilt, sofern für eine Geschäftsbeziehung zwischen apt Extrusions mit dem Käufer keine Kreditversicherung zu Gunsten des apt Extrusions besteht oder diese nachträglich entfällt.
- 10.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Punkt 5 dieser Geschäftsbedingungen unberührt.
- 10.6 Im Falle einer außergerichtlichen Anspruchsverfolgung durch apt Extrusions unter Beiziehung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens wegen Zahlungsverzugs des Kunden, sind von dem Kunden an apt Extrusions Rechtsverfolgungskosten von 15% des ausstehenden Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von € 350,00 zu erstattet, wobei das Recht, den höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, unberührt bleibt.
- 10.7 Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber apt Extrusions nicht und leistet auf Verlangen keine ausreichende Sicherheit für die fälligen Forderungen, kann apt Extrusions innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Inverzugsetzung und unbeschadet des Schadenersatzanspruchs, die Erfüllung seiner Vertragspflichten aussetzen und vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Schadenersatzanspruch beträgt pauschal 15 % des Preises der nicht gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung,

Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

- 10.8 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 10.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Wegfall der Kreditversicherung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung oder -Übergang, Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen), dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist apt Extrusions nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann apt Extrusions den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 10.10 Unter den gleichen Voraussetzungen wie im vorstehenden Punkt 10.9 ist apt Extrusions jederzeit berechtigt, das Lager des Kunden zu besichtigen, Vorbehaltsware (Punkt 9ff. hiesiger Geschäftsbedingungen) gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuholen und in einer geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Kunden sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen.

11. Verjährung

- 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß 8.2 und 8.3(a) hiesiger Geschäftsbedingungen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Als höhere Gewalt gelten neben rechtlichen und juristischen Definitionen alle äußeren und unvorhersehbaren Ursachen, insbesondere, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus

Kriegshandlungen, Brand, Wasserschäden, Überschwemmungen, Epidemien, organisierte und nicht organisierte Streiks, Sitzstreiks, Aussperrungen, Beschlagnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Defekte und Störungen der Energie- oder Wasserversorgung, Mangel an Materialien, Roh- und Hilfsstoffen, Maschinen, Transportmitteln und Transporthindernisse sowie alle anderen Ursachen sowohl auf Seiten von apt Extrusions als auch bei deren Lieferanten und Spediteuren, die außerhalb des Risiko- oder Verantwortungsbereichs von apt Extrusions liegen.

- 12.2 Für den Fall, dass apt Extrusions ihrer Leistungspflicht durch höhere Gewalt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, verlängern sich die vereinbarten (Liefer-)Fristen um den Zeitraum, in dem apt Extrusions aufgrund der höheren Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist.
- 12.3 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt um mehr als 1 Monat, sind sowohl apt Extrusions als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag - für den nicht ausgeführten Teil - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 4 zu kündigen.
- 12.4 Wenn die höhere Gewalt eintritt, während der Vertrag bereits teilweise ausgeliefert wurde, wird, kann der Kunde den Vertrag nicht in Bezug auf die bereits gelieferten Teil kündigen und muss den Fällen den fälligen Kaufpreis in entsprechender Höhe bezahlen.
- 12.5 Weder apt Extrusions noch der Kunde haften für Schäden wegen Beendigung des Vertrags infolge höherer Gewalt.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 13.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen apt Extrusions und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis zwischen apt Extrusions und dem Kunden sowohl nationaler als auch internationaler Art, gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem apt Extrusions seinen Sitz hat, mit der Maßgabe, dass apt Extrusions berechtigt ist, das zuständige Gericht am Sitz des Kunden anzurufen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 13.3 Die Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 13.4 Nicht anwendbare Bestimmungen werden automatisch durch Bestimmungen ersetzt, die denselben Sinn und dieselbe Wirkung entfalten.